

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3e Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG a. F.)  
für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den  
Kiessandtagebau Schladebach**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 31.03.2017 und 19.12.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das am 30.11.2005 bergrechtlich planfestgestellte Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Schladebach. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*alte Fassung – a. F.*) i. V. m. § 3c UVPG (*a. F.*) für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

**Kiessandtagebau Schladebach**

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 2 zum UVPG (*a. F.*) aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkseigentums „Schladebach“, Nr. III-A-f-57/90/28 und des grundeigenen Feldes „Schladebach/Randfeld“ den gleichnamigen Kiessandtagebau Schladebach. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom Oktober 1999 wurde mit Bescheid vom 30.11.2005 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2035 befristet.

Aufgrund der bisherigen Entwicklung des Tagebaus ist eine Anpassung des ursprünglich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans im Hinblick auf die bisher vorgesehenen Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich einer Aktualisierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

Da der Antrag auf Planänderung bereits auf den 31.03.2017 und damit vor Inkrafttreten der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) datiert, ist für die Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens nach Maßgabe des § 3e UVPG (*a. F.*) i. V. m. § 3c UVPG (*a. F.*) zu prüfen, ob dieses Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt.

Die Prüfung gemäß § 3e UVPG (*a. F.*) i. V. m. § 3c UVPG (*a. F.*) anhand der in Anlage 2 zum UVPG (*a. F.*) aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass durch die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans aufgrund der Art der Maßnahmen gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (*a. F.*) nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3e UVPG (*a. F.*) beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG (*a. F.*) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.